

§ 4 Pflichtfächer

(1) ¹Pflichtfächer sind in allen Ausbildungsrichtungen

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. Physik,
5. Geschichte und
6. Politik und Gesellschaft.

²Für das Pflichtfach Englisch gilt § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 FOBOSO entsprechend.

(2) Zusätzliche Pflichtfächer sind

1. in der Ausbildungsrichtung Technik die Fächer Chemie und Technologie/Informatik,
2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft die Fächer Wirtschaftslehre (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) und Technologie/Informatik sowie
3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen die Fächer Biologie und Psychologie.

(3) ¹Bei Nachweis einer mit Erfolg abgeschlossenen beruflichen Fortbildung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 beschränkt der Kolleggruppenleiter auf schriftlichen Antrag die Teilnahme am Kollegtag und an den Prüfungen auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. ²Eine Rückkehr zur Teilnahme an allen Pflichtfächern ist ausgeschlossen.